

Verkündet am 9. Dezember 1954
[REDACTED], Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

2534 100

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Lehrers i.R. August K [REDACTED] in L [REDACTED], Am B [REDACTED]
berg [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Regierungsprä-
sidenten in H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1954 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bun-
desrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 17. Februar 1953 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1884 geborene Kläger stand seit 1908 als Volksschullehrer im öffentlichen Dienst. Er gehörte seit 1933 der NSDAP an und war zeitweilig kommissarischer Ortsgruppenleiter. Deshalb wurde er 1945 inhaftiert und im Anschluß daran 1946 aus dem Schuldienst entlassen. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er am 22. Dezember 1948 in die Gruppe IV eingereiht; es wurden hierbei folgende Maßnahmen gegen ihn angeordnet: "1.) Ihm wird die Wählbarkeit abgesprochen. 2.) Er wird in den Ruhestand mit einem Ruhegehalt von 70 % versetzt". Mit Wirkung vom 1. April 1949 versetzte ihn der Regierungspräsident auf seinen Antrag hin wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand. Es wurden ihm 70 % des gesetzlichen Ruhegehalts von 75 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge gezahlt. Am 9. November 1950 wurde der Entnazifizierungsbescheid dahin berichtigt, daß der Kläger in die Kategorie V übergeführt sei. Auch danach wurden ihm aber in den nächsten Monaten keine erhöhten Versorgungsbezüge gezahlt.

Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm ab Dezember 1950 das volle Ruhegehalt und für die Zeit von April 1949 bis zum November 1950 ein Ruhegehalt in Höhe von 70 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zu zahlen sei. Er hat mit Schreiben vom 8. Dezember 1950 beim Regierungspräsidenten beantragt, die Zahlung der erhöhten Bezüge zu veranlassen; sein Antrag wurde aber abgelehnt. Mit der Klage verlangt der Kläger eine Nachzahlung in Höhe von 84,46 DM für den Monat April 1949 und in Höhe von 108,60 DM für den Monat Dezember 1950. Er hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 193,06 DM zu verurteilen.

- 3 -

Dieses hat um Klagabweisung gebeten. Es bestreitet die Berechtigung der Nachzahlungsforderungen des Klägers.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat das beklagte Land zur Zahlung von 108,60 DM als eines Monatsdifferenzbetrages für die Zeit von April bis August 1951 verurteilt und die weitergehende Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Zuerkennung der Klagesumme für die beiden Monate April 1949 und Dezember 1950 weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

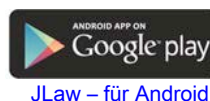
Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision des Klägers, mit der er Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von weiteren 193,06 DM verlangt, ist in vollem Umfang zulässig, obwohl ihm das Oberlandesgericht bereits 108,60 DM zugesprochen hat. Denn diese Verurteilung des beklagten Landes bezieht sich, wie die Urteilsgründe einwandfrei ergeben, nur auf einen Monat aus der Zeit von April bis August 1951, enthält also die Zuerkennung eines Anspruchs, den der Kläger gar nicht geltend gemacht hat, während die wirklich rechtshängig gemachten Ansprüche auf Zahlung eines Differenzbetrages von 84,46 DM für den Monat April 1949 und von 108,60 DM für den Monat Dezember 1950 vom Berufungsgericht mit näherer Begründung als ungerechtfertigt angesehen worden sind. Der Ausspruch des angefochtenen Urteils, daß die Berufung des Klägers zurückgewiesen werde, soweit nicht eine Verurteilung erfolgt sei, ergreift mithin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die vom Kläger von Anfang an und auch jetzt in der Revisionsinstanz noch geltend gemachten Ansprüche, so daß er tatsächlich in Höhe von 193,06 DM durch das angefochtene Urteil beschwert ist, auch wenn ihm für einen nicht im Streit begriffenen Zeitraum ein Betrag zugesprochen worden ist.

II.

Die Revision des Klägers ist aber unbegründet.

1. Gegen die Zulässigkeit einer "Entnazifizierungsmaßnahme" für die Zeit, da er in Kategorie IV eingereiht war, erhebt der Kläger selbst keine Bedenken. Der Streit geht nur darum, wie die Anordnung, daß er "mit einem Ruhegehalt von 70 %" in den Ruhestand versetzt werde, auszulegen sei.

Der Revision kann nicht zugestimmt werden, wenn sie ausführt, der Wortlaut decke nicht die von dem beklagten Land dem Spruch beigelegte Bedeutung, daß dem Kläger von seinem nach den allgemeinen Regeln errechneten Ruhegehalt 30 % vorenthalten werden sollten, sondern könne nur dahin verstanden werden, daß dem Kläger 70 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zustehen sollten. Auszugehen ist bei der Auslegung von der Norm, wie sie § 133 BGB zum Ausdruck bringt: von dem in dem Bescheid erklärten wirklichen Willen der Entnazifizierungsbehörde. Um diesen zu ermitteln, muß in erster Linie auf die gesetzliche Grundlage der gegen den Kläger angeordneten Maßnahme zurückgegangen werden, die auch der Bescheid selbst als maßgeblich anführt, nämlich auf § 8 b Ziff 4 der Verord-

nung über Rechtsgrundsätze der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 3. Juli 1948 (GVBl Nds S 68). In dieser Vorschrift heißt es, gegen Beamte könnten - u.a. - folgende Maßnahmen angeordnet werden: "Bei Vorliegen der gesetzlichen Altersgrenze oder bei Arbeitsunfähigkeit Versetzung in den Ruhestand mit vollem oder herabgesetztem Ruhegehalt". Der Begriff "Ruhegehalt" wird hier also klar in dem allgemeinen Sinn der besonderen Versorgung für nicht mehr im aktiven Dienst stehende Beamte verwendet, die sich nach den hierfür geltenden allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften berechnet. Das "herabgesetzte" Ruhegehalt kann nichts anderes sein als ein Teil des "vollen" Ruhegehalts. In diesem Sinn muß auch der Ausspruch im Entnazifizierungsbescheid verstanden werden. Eine Auslegung im Sinn des Klägers muß vor allem auch deshalb als abwegig bezeichnet werden, weil im Entnazifizierungsverfahren gar nicht geprüft worden ist, welcher Prozentsatz der aktiven Dienstbezüge ihm als Ruhegehalt nach den allgemeinen Regeln zustehen würde; die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, von der dieser Prozentsatz abhängt, ist nicht von den Entnazifizierungsbehörden vorgenommen worden; diese beschränkten sich vielmehr darauf, das Ausmaß der Sühnemaßnahmen, d.h. die Verschlechterung der Rechtsstellung der betroffenen Beamten im Vergleich zu ihren vollen Rechten zu bestimmen. Demgemäß heißt es auch in dem Bescheid nicht "mit einem Ruhegehalt von 70 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge", sondern die Kürzung wird allein im Hinblick auf die eine Rechnungsgröße "Ruhegehalt" vorgenommen.

Die Revision beruft sich auch zu Unrecht auf den "Grundsatz, daß Unklarheiten zu Lasten der Behörde" zu gehen hätten. Es ist nicht etwa so, daß behördliche Akte

überhaupt keiner Auslegung nach den allgemeinen Grundsätzen zugänglich wären. Der von der Revision angeführte Grundsatz könnte vielmehr bestenfalls erst dann zum Zuge kommen, wenn auch die Auslegung zu keiner klaren Entscheidung führen würde, was hier aber nicht zutrifft.

Der Nachzahlungsanspruch für den Monat April 1949 ist nach alledem unbegründet.

2. Ebenso unbegründet ist der Nachzahlungsanspruch für den Monat Dezember 1950. Die Überführung des Klägers in die Kategorie V geht zurück auf §. 2 der Verordnung über die Aufhebung der erneuten Überprüfung der Entnazifizierungsentscheidungen vom 30. Juni 1949 (GVBl Nds S 132). Sie erfolgte nur nach Maßgabe des § 4 dieser Verordnung, der folgendes bestimmt: "Soweit durch die Einreihung in die Kategorie III oder IV ein Verlust von Ansprüchen eingetreten war, leben diese nach Außerkrafttreten der Bescheide nicht wieder auf". Den Anspruch auf das volle Ruhegehalt, das er für den Monat Dezember 1950 begehrt, hatte der Kläger durch die Kürzungsanordnung in dem Entnazifizierungsbescheid vom 22. Dezember 1948 verloren; denn die gegen ihn verhängte Sühnemaßnahme bezog sich unbefristet auf die ganze Zeit seines Ruhestandes. Durch die Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 30. Juni 1949 wurde diese Rechtsschmälerung auch für die Zeit nach der Überführung in die Kategorie V auf Grund der gesetzlichen Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen aufrechterhalten; daß sich die Bestimmung, aberkannte Ansprüche "leben nicht wieder auf", auf die Zukunft bezieht, ergibt sich aus der Erwägung, daß, solange der Kläger in die Kategorie IV eingestuft war, an der Wirksamkeit der verhängten Sühnemaßnahmen keine Zweifel bestehen konnten.

weil die Überführung in die Kategorie V nicht mit rückwirkender Kraft vom Gesetz angeordnet wurde, sowie aus dem später dem § 4 der Verordnung vom 30. Juni 1949 hinzugefügten Absatz 2, der die obersten Dienstbehörden ermächtigte, Versorgungsbezüge, die durch Entscheidung eines Entnazifizierungsausschlusses in Verbindung mit der Einreihung in die Kategorie IV gekürzt waren, "für die Zukunft ganz oder teilweise wieder zuzuerkennen" (vgl. Art I der Verordnung vom 8. Juni 1951 - GVBl. Nds. S. 139 -).

Zu der von der Revision aufgeworfenen Frage, ob es zulässig gewesen sei, bei Personen, die in die Kategorie V überführt wurden, überhaupt noch irgendwelche Sühne-
maßnahmen aufrechtzuerhalten, braucht nicht Stellung genommen zu werden. Denn der Kläger, der unstreitig zu den unter Art 131 GrundG fallenden Beamten zu zählen ist, könnte nach § 77 des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG Ansprüche gegen das beklagte Land nur dann geltend machen, wenn eine Regelung bestehen würde, die ihm solche Ansprüche wie den hier in Frage stehenden Anspruch auf das volle Ruhegehalt für den Monat Dezember 1950 besonders gewähren würde (vgl. § 63 Abs. 3 des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG). Daran fehlt es aber. Selbst wenn mit der Revision anzunehmen wäre, daß der Kläger mit der Überführung in die Kategorie V keinen Beschränkungen mehr unterlegen hätte, würde sich daraus noch nicht ergeben, daß er damit auch einen Anspruch auf die vollen Bezüge, die den Beamten nach dem Versorgungsrecht zustehen, erworben hätte. Auch der unmittelbar im Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie V eingestufte Beamte erwarb nicht hierdurch Ansprüche auf Gehalt oder Ruhegehalt, sondern erst auf Grund besonderer diesbezüglicher Vorschriften oder Maßnahmen. Das hier in Betracht kommende

Landesrecht hat aber den auf Grund der Verordnung vom 30. Juni 1949 in die Kategorie V überführten Beamten für die Zeit vor dem 1. April 1951 keine weiteren Ansprüche zugestanden, so daß die Berechtigung des vom Kläger erhobenen Nachzahlungsanspruchs für den Monat Dezember 1950 verneint und die ebenso lautende Entscheidung des Berufungsgerichts als zutreffend bezeichnet werden muß.

Hieraus ergibt sich die Unbegründetheit der Revision. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Hußla